

Für die Erneuerung des Katechumenats im Geiste und nach den Normen des Zweiten Vatikanums. Missionsgebetsmeinung für Juli 1967

Das Anliegen dieser Missionsgebetsmeinung gilt einem Kernbereich kirchlicher Missionspastoral. Sieht man genauer hin, so wird man unschwer seine eminente Bedeutung nicht nur für die Missionsländer, sondern für die ganze Kirche erkennen. Davon, wie das

Katechumenat, die Zeit der christlichen Initiation und der Hinführung zum freien, bewußten Vollzug des Glaubens und seiner konkreten Forderungen gestaltet wird, hängt Entscheidendes für das christliche Bewußtsein und die Glaubenspraxis des einzelnen Neophyten wie der ganzen christlichen Gemeinde ab.

Wohl ist hier zunächst nur an die Missionsländer gedacht, weil dort die Ausbreitung des Glaubens erstes Ziel und die Erwachsenentaufe neben der Taufe der Kinder der bereits getauften Christen die Regel ist. Dem Katechumenat in diesen Ländern neues pastorales Gewicht zu geben, die bestehende Praxis wenn nötig zu überprüfen und von weniger fruchtbaren oder zeitgemäßen Elementen zu reinigen, bleibt also wohl das vordringlichste Anliegen. Doch darf man eine wichtige Tatsache nicht übersehen: Je weiter der Prozeß der Entkirchlichung in den alten christlichen Ländern fortschreitet, je größer nicht nur die Zahl der Randchristen, sondern auch der nicht mehr christlich Getauften in den europäischen Ländern wird, je mehr unsere christlichen Gemeinden ihren volkkirchlichen Charakter verlieren, je stärker der Zug zu einer bewußten und freien Glaubensentscheidung im Erwachsenenalter wird, um so größeres Gewicht erhält das Anliegen in der Gesamtkirche.

Nicht nur auf die Missionsländer bezogen

Deutlich, wenn auch erst allmählich, scheint die Erwachsenentaufe auch innerhalb des Katholischen ein stärkeres theologisches Gewicht zu erhalten (vgl. A. Stenzel, Zeitgebundenes und Überzeitliches in der Geschichte des Katechumenats und der Taufe, „Concilium“, Jhg. 3, Heft 2, Februar 1967, S. 96 ff.). Und scheint man sich über eine entsprechende pastorale Praxis bei uns in Deutschland noch kaum Gedanken zu machen, so hat sich die Situation in anderen Ländern bereits differenziert. Bleibt die Erwachsenentaufe auch die Ausnahme, so stellt sie etwa in Frankreich keine Seltenheit mehr dar. Das kann freilich nicht heißen, daß das Thema für den deutschen Sprachraum ohne unmittelbare Relevanz ist. Wohl bleibt wegen der formalen Kirchenzugehörigkeit fast der gesamten Einwohner der erwachsene Taufbewerber Randerscheinung, aber z. B. innerhalb der Hochschulgemeinden, die bei uns als Ort der Begegnung zwischen Christen und Nichtchristen eine Sonderstellung einnehmen, sind Fälle von Erwachsenentaufen nicht mehr so selten. Je stärker der missionarische Charakter der Gesamtkirche und der einzelnen Kirchengemeinde wieder hervortritt, um so stärker ist man auch wiederum um den Kontakt und die Konversion der bereits nicht mehr getauften Erwachsenen bemüht. Je stärker die Kirche sich der Erkenntnis bewußt wird, daß ihre pastoralen Bemühungen nicht mehr einseitig auf die Erhaltung des von Generation zu Generation wie selbstverständlich weitergegebenen Erbes und seiner sakramentalen „Sanktionierung“ gerichtet sein dürfen, um so dringender wird nicht nur eine vertiefte und zeitnahe Erwachsenenkatechese, sondern auch die kirchliche Zurüstung auf eine theologisch, pastoral und psychologisch sachgerechte Glaubenseinführung des er-

wachsenen Taufbewerbers durch die Kirche, konkreter durch die einzelne Gemeinde und den jeweils zuständigen Seelsorger. Konkret ergäbe sich hier die Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, die in den verschiedenen deutschen Diözesen geschaffenen Fides-Stellen für die Glaubensunterweisung von Konvertiten, die eine allzu bedeutungslose Randexistenz im kirchlichen Leben führen und vielleicht oft noch zu sehr mit der Unterrichtung konversionswilliger Mischehenpartner beschäftigt sind, stärker auf diese wahrhaft geforderte und zukunfts mächtige Aufgabe hinzuorientieren.

Was sagt das Konzil?

Aber zurück zum eigentlichen Thema. Der Titel der Gebetsmeinung spricht von der Erneuerung und Durchführung des Katechumenats im Geiste und nach den Normen des Konzils. Welches sind nun diese Normen? Zwei Konzilsdokumente sprechen vom Katechumenat: das Dekret über die missionarische Tätigkeit der Kirche und die Konstitution über die Liturgie. Enthält die Liturgiekonstitution die allgemeinen liturgischen Normen, nach denen das Katechumenat in seiner liturgischen Gestalt in Anlehnung an die altkirchliche Praxis wieder voll hergestellt werden soll, so bemüht sich das Dekret über die missionarische Tätigkeit der Kirche stärker um eine Gesamterneuerung und pastorale Vertiefung der Zeit der Taufvorbereitung.

Artikel 64 der Liturgiekonstitution bestimmt: „Ein mehrstufiges Katechumenat für Erwachsene soll wieder hergestellt und nach dem Urteil des Ortsordinarius eingeführt werden.“ Damit soll, so wird diese Vorschrift erläutert, „ermöglicht werden, daß die Zeit des Katechumenats, die zu angemessener Einführung bestimmt ist, durch heilige, in gewissen Zeitabschnitten aufeinanderfolgende Riten geheiligt wird“. In den Missionsländern, so führt die gleiche Konstitution (Artikel 65) weiter aus, soll es zudem erlaubt sein, „außer den Elementen der Initiation, die in der christlichen Überlieferung enthalten sind, auch jene zuzulassen, die sich bei den einzelnen Völkern in Gebrauch befinden...“ Bekanntlich war die erstgenannte dieser beiden Bestimmungen im Konzil umstritten; denn bereits vor der Eröffnung des Konzils hatte die Ritenkongregation durch die Instruktion vom 30. Mai 1962 eine neue Ordnung der Erwachsenentaufe herausgegeben, die eine Aufteilung des Gesamtritus in sieben aufeinanderfolgende Stadien vorsah. Nach jener Verordnung wäre allerdings der Bestand an Texten und Riten (abgesehen von möglichen Auslassungen oder Ergänzungen im einzelnen) der gleiche geblieben. Deshalb hatte sich die zuständige Kommission dann doch entschlossen, den Artikel 64 in einer die textliche wie ritismäßige Gesamterneuerung der Erwachsenentaufe und des auf sie vorbereitenden Katechumenats ermöglichenden Form beizubehalten (vgl. den Kommentar von J. Lengeling, in: Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, Münster 1964, S. 142).

Nicht nur Unterrichtung, sondern Einübung

Von Seiten des Nachkonziliaren Rates für Liturgiereform wurde die Neugestaltung dieser Riten jedoch bisher nicht abgeschlossen.

Es bedarf hier keiner eigenen Erwähnung, welche eminente pastorale Bedeutung gerade in den Missionsländern einer solchen liturgischen Ausgestaltung der Taufvorbereitung, die ja nicht nur Zeit der Glaubensunterweisung, sondern

zugleich der praktischen Einübung in das kirchliche Leben sein soll, zukommt. Das Missionsdekret stellt in seiner allgemeinen Charakteristik des Katechumenats fest, dieses bestehe nicht „in einer bloßen Erläuterung von Lehren und Geboten, sondern in der Einführung und genügend langen Einübung im ganzen christlichen Leben...; durch die Übung eines Lebenswandels nach dem Evangelium und durch eine Folge von heiligen Riten, soll man sie stufenweise in das Leben des Glaubens, der Liturgie und der liebenden Gemeinschaft des Gottesvolkes einführen“. Hinsichtlich des liturgischen Rahmens bestimmt das Missionsdekret ergänzend zur Liturgiekonstitution, „daß die Fasten- und Osterliturgie so erneuert werde, daß sie die Katechumenen zur Feier des österlichen Geheimnisses bereitet, bei deren festlicher Begehung sie durch die Taufe für Christus wiedergeboren werden“ (Abschnitt 14).

Durch die Wiedereinführung mehrstufiger Initiationsriten, die nicht in einer mechanischen Verteilung bzw. zeitlichen Aufgliederung des bisherigen Taufritus bestehen können — in diesem Falle wäre der pastorale Nutzen kaum zu unterschätzen — und deren enger Verbindung mit dem zentralen Mysterium des christlichen Glaubens, des Ostergeschehens, sind gewiß pastoral und missionarisch fruchtbare Möglichkeiten liturgischer Gestaltung und der ritusmäßigen Anpassung an die lokalen Lebensgewohnheiten und Kultvorstellungen gegeben. Es ist zu wünschen, daß von seiten Roms die einschlägigen Normen für eine langfristige Reform nicht allzulange auf sich warten lassen, damit die Bischofskonferenzen ihrerseits die von ihnen gewünschten oder notwendigen Adaptationen vornehmen können. Dies ist um so wichtiger, da die Missionsbischofe, die auf Grund ihrer täglichen pastoralen Arbeitslast und des Fehlens an wissenschaftlichen Institutionen oft nicht in der Lage sind, von sich aus die gewünschten Initiativen energisch genug voranzutreiben und deswegen der besonderen Hilfestellung regionaler und zentralkirchlicher Körperschaften bedürfen. Es ist gegenwärtig nicht bekannt, wann der bereits in allen Diözesen ad experimentum zugelassene Entwurf zur Neuordnung des Katechumenats des Nachkonziliaren Rates für die Liturgiereform seine endgültige Gestalt erhalten und wie diese aussehen wird. Doch berechtigt der vorliegende vierstufige Entwurf zu einigen Hoffnungen, weil er katechetische, liturgische und praktische Einübung in das Christliche in harmonischer Weise verbindet und zugleich den Bischofskonferenzen genügend Freiheit zu lokaler oder regionaler Anpassung läßt.

Es geht um die volle Ausformung des Christlichen

Bei aller Wahrung liturgisch-ritueller Einheitlichkeit ist eine möglichst weitgehende lokale Anpassung in der Tat zu wünschen und heute wohl auch möglich. Doch sollte man sich auch in diesem Bereich keinen Illusionen hingeben. Eine ritusmäßige Bereicherung christlicher Initiation ist sicher zu begrüßen und ist gewiß in Gesellschaften mit noch vornehmlich magisch-numinosem Lebensgefühl zur religiösen Beheimatung des Christlichen und zur Vermeidung einer sozio-kulturellen Entfremdung der Neuchristen unerlässlich. Aber man sollte sich auch hier vor einer einseitigen Betonung des *opus operatum* und seiner sakralen Reflexe besonders im nicht unmittelbar sakramentalen Bereich hüten. Das vornehmliche oder gar das (uneingestandene) letzte Ziel kann nicht eine noch so gutgemeinte Form von Anpassung, sondern die volle Ausformung der christlichen Persönlichkeit sein, und diese

wird trotz aller Hochschätzung des religiösen Erbes bei den nichtchristlichen Völkern nicht ohne inneren Bruch mit der früheren religiösen Vorstellungswelt zu erreichen sein, wenn christliche Bekehrung mehr bedeuten soll als christlich-sakramentale Überformung tradierter Religiosität. Einer mehr auf Massenbekehrung als auf die glaubensmäßige Durchformung der christlichen Persönlichkeit eingestellten Missionsstrategie mag damit Genüge getan sein. Wie wenig aber dem eigentlichen Ziel der Mission, das christliche Zeugnis in der individuellen und gesellschaftlichen Lebensmitte der Neubekehrten präsent zu machen, gedient ist, zeigen genügend Beispiele aus der Vergangenheit. Das Ergebnis solcher Missionsstrategie sind zwar imponierende Zahlen, die jedoch die Schwäche kirchlicher Strukturen und die geringe Ausstrahlungskraft der Gemeinden nicht verdecken können. Ein einseitig kultisch, „religiös“ verstandenes Christentum in den Missionsländern könnte gemeinsam mit der an sich lobenswerten und notwendigen Tendenz der Aufwertung der nichtchristlichen Religionen sehr wohl zu einer Abschwächung des Ernstes christlicher Konversion führen.

Warnung vor Ritualisierung

Was die kultische Seite und die rituelle Bereicherung der christlichen Initiation betrifft, so wird in letzter Zeit nicht nur von seiten jener Theologen gewarnt, die das spezifisch Christliche in einem ausgezirkelten sakralen Bereich, in einer sog. „heilen Welt“ des Kultischen sehen möchten, sondern primär in der Realisierung der biblischen Grundforderungen an das individuelle und gesellschaftliche Leben, sondern auch von seiten einzelner Missionare. Bereits auf dem Konzil während der Diskussion über das Missionsschema äußerte ein koreanischer Bischof sich äußerst zurückhaltend zu dem Bemühen des Entwurfs und der Konzilsmehrheit um die „rituelle“ Ausgestaltung der christlichen Initiation. Ein Zuviel an Zeremonien verärgere die jungen Christen in den Missionsländern, die der Kirche ohnehin schon zuviel Ritualismus anlasteten (vgl. D. A. Seeber, *Das Zweite Vaticanum*, S. 276). Gewiß, dieser Einwand mag lokal bedingt sein, zumindest sich in erster Linie auf ostasiatische Verhältnisse beziehen. Er mag beispielsweise auf den „kultfähigeren“ Afrikaner nicht in gleicher Weise anwendbar sein. Aber die selbstverständliche Grundforderung, daß die liturgische Initiation nur einen Aspekt christlicher Einübung darstellt und das eigentliche dieser Einübung den konkreten christlichen Lebensvollzug bestehen muß, gilt für die missionarische Arbeit der Kirche in allen Ländern und Kontinenten. Das Missionsdekret ist denn auch um solche Vertiefung bemüht, wenn es vom Taufbewerber „einen fortschreitenden Wandel seines Empfindens und Verhaltens“, der sich auch „in seinen sozialen Auswirkungen“ kundtun müsse (Abschnitt 13), fordert. Hierher gehört auch die Forderung des Dekrets, nach „altem christlichem Brauch“ die Motive der Bekehrung zu erkunden und wenn nötig von unechten, ja dem Christlichen entgegengesetzten Motiven zu reinigen. Das Prinzip der Religionsfreiheit nicht nur in seinen äußeren, juristischen, sondern auch in seinen inneren, psychischen Aspekten wird vom Missionsdekret hier sehr ernst genommen, ebenso die Ablehnung jedes Bekehrungsversuchs mit unlauteren Mitteln oder auch aus nichtreligiösen Motiven. Ziel des Katechumenats soll die Annahme des Glaubens aus innerer Überzeugung und aus völlig freien Stücken sein. Deswegen gehört die Reinigung der Motive und die Läuterung der Absichten zu den vornehm-

lichsten Aufgaben dieser Zeit. Dazu bedarf es aber nicht nur einer echten Erziehung zu subjektiver religiöser Ehrlichkeit, sondern einer möglichst tiefen und allseitigen Einübung in jene individuellen und gesellschaftlichen Verhaltensweisen, an deren Praktizierung sich das Christliche als glaubwürdig erweisen muß.

Vertiefung missionarischer Glaubensvermittlung

Damit steht die Erneuerung des Katechumenats „im Geiste des Konzils“ in Zusammenhang mit der Reform und Vertiefung der Methoden missionarischer Glaubensvermittlung überhaupt. Es ist in den letzten Jahren genug darüber geredet und geschrieben worden, daß die Missionskatechese nicht bloß oder überhaupt nicht in einer Vermittlung von Glaubensformeln und abstrakten sittlichen Normen bestehen darf, sondern, wie schon gesagt, Einübung in das konkret gelebte Christentum sein soll. Gewiß bedarf es der Anpassung an die Auffassungsgabe, an das Bildungsniveau und an den zivilisatorischen Status sowie an die sozio-kulturelle Umwelt des Taufbewerbers, aber diese Anpassung ist ein sehr differenzierter Vorgang, der nicht bloß in theologisch-katechetischer Vereinfachung bestehen darf. Derjenige, der den Taufbewerber in die christlichen Offenbarungsinhalte einführen soll, muß in der Lage sein, die existentielle Mitte dieser Inhalte aufzuzeigen. Und dieses Vermögen ist nicht so sehr das Ergebnis theologischer Bildung allein, als vielmehr gelebter Glaubenserfahrung. Damit diese aber vermittelt werden kann, bedarf es in den Missionsländern christlicher Gemeinden, die sie als einzelne und als Gruppen in ihrem Lebenskreis überzeugend verwirklichen. Mit Recht verlangt das Missionsdekret, daß während des Katechumenats darauf geachtet werde, daß sich der Taufbewerber auch in die sozialen Verpflichtungen des Christentums einübe. In der Vergangenheit hat man wohl gerade diesen Aspekt gegenüber dem liturgisch-kultisch-lehrhaften zu sehr vernachlässigt. Man könnte in der mangelnden bzw. existentiell nicht genügend glaubhaften Präsenz der Katholiken in den Ländern der Dritten Welt geradezu einen Beweis dafür sehen. Bedarf es hier einer Korrektur, so wird sie nicht zuletzt darin bestehen, daß man bereits bei der Glaubenseinführung einen falschen Supranaturalismus vermeidet und viel stärker ein der Bewährung in den konkreten Forderungen eines bestimmten Lebensbereichs und einer bestimmten Gesellschaft verpflichtetes Glaubensbewußtsein zu vermitteln und zu vertiefen sucht.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Zum Verhältnis von Kirche und Staat — XII. evangelisch-katholisches Publizistentreffen in Königstein Das zwölfte evangelisch-katholische Publizistentreffen, das vom 28. April bis 1. Mai in Königstein/Taunus stattfand und zu dem über hundert Teilnehmer erschienen waren, befaßte sich mit der komplexen Frage nach dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die konkrete Relevanz dieser Thematik kommt zwar in den gegenwärtigen schulpolitischen Auseinandersetzungen in aller Deutlichkeit zur Geltung, jedoch erscheinen diese eher als Kristallisationspunkt denn als eigentliche Ursache der Problematik, die wohl mehr theologischer Natur ist und im Grunde in einem Wandel

der Besinnung auf Wesen und Selbstdarstellung des Christentums und der Kirchen seine Wurzel hat. Man könne heute nicht mehr so einfach zwischen einer wahren religiösen Gesellschaft und jener Gesellschaft, in der sie wirkt, unterscheiden, schreibt „Christ und Welt“ (20. 1. 67) zur Frage der Partnerschaft von Kirche und Staat und stellt die Frage, ob die Kirche wirklich als Salz der Erde und als Gegenüber zur politischen Gesellschaft in Erscheinung treten könne, wenn die Verflechtungen zwischen beiden Größen so eng seien wie zur Zeit. Professor H. Maier äußerte vor kurzem in einem Rundfunkvortrag, im Gespräch der Kirche mit der Welt werde künftig weniger die institutionelle Sicherung von Positionen als vielmehr die Anerkennung der persönlichen und religiösen Freiheit des Partners als Ausgangsbasis dienen können. Von da aus werde das Verhältnis zwischen Kirche und Staat eine neue Prägung erfahren.

Neuorientierung oder Weiterentwicklung?

Prof. Ulrich Scheuner, Bonn, führte in seinem einleitenden Referat die Ursachen für das Auftreten von neuen Gesichtspunkten, unter denen das Verhältnis von Kirche und Staat in der jüngsten Zeit erscheint, auf eine seit langem sich anbahnende geistige und gesellschaftliche Entwicklung zurück. Der Ursprung der Auseinandersetzung liege in erster Linie im innerkirchlichen Raum. Auf evangelischer Seite mache sich seit der Gründung der Bundesrepublik eine Skepsis bemerkbar gegenüber dem institutionellen Landeskirchentum. Außerdem verliere angesichts einer Spiritualisierung des Kirchenbegriffs jede kirchenpolitische Problematik an Relevanz. Auf katholischer Seite sei eine ähnliche Entwicklung erst in nachkonziliarer Zeit zu verzeichnen. Der zunehmende Säkularisierungsprozeß der Gesellschaft sowie liberale Tendenzen, die jede Religionsausübung dem privaten Bereich der Freiheit zuschreiben und darum den Kirchen eine öffentlich-rechtliche Stellung absprechen, seien als weitere geistige Ursachen für die gegenwärtige Aktualität der Thematik und für die Auseinandersetzungen um den deutschen staatskirchenrechtlichen Status anzusehen, der eine Verbindung zwischen Staat und Kirche darstelle, sofern der Staat den Kirchen eine wichtige Stellung im öffentlichen Leben zuschreibe und ihnen den Raum für ihre Funktion rechtlich zusichere. Diese Verbindung habe in der Gegenwart zur Auseinandersetzung über verschiedene Punkte geführt, etwa in den Fragen der Kirchensteuer, des Eherechtes, der Kirchenverträge und der Schulpolitik. Für eine Klärung sei nicht etwa eine totale Neuorientierung des Verhältnisses von Staat und Kirche erforderlich, sondern eine Weiterentwicklung, die die bestehenden Rechtspositionen den gesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungen anpasse.

Von staatlicher Seite könne der öffentlich-rechtliche Status der Kirchen aus ihrem gesellschaftlichen und menschlichen Auftrag, aus der weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Gewährleistung der Religionsfreiheit begründet werden. Der Staat sollte darum aus eigener Initiative nur in dem Umfange auf eine Neugestaltung des Verhältnisses drängen, in dem er die Forderungen auf gesellschaftliche Veränderungen stützen könne. Die Kirchen sollten ihrerseits nur an der Aufrechterhaltung jener Rechte festhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Sendung mit Substanz erfüllen können. Scheuner sprach sich gegen eine „liberalistische“ Gestaltung der Beziehung Kirche — Staat aus. Die Einschätzung der Religionsgemeinschaften als